



Überlandwerk Rhön GmbH

Hochlastzeitfenster 2019 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein gesondertes Netznutzungsentgelt beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- und Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, welches dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraumes ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster für das Jahr 2019:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Mittelspannung (NE5)	07:30 – 15:45 16:30 – 18:15	07:45 – 14:30 18:30 – 19:30		07:45 – 15:15 16:45 – 18:00
Umspannung MS/NS (NE6)	17:00 – 20:15	18:15 – 20:15		
Niederspannung (NE7)	17:00 – 20:15	18:15 – 20:15		

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Insbesondere sind dies:

- eine Bagatellgrenze - die jährliche Entgeltreduzierung mind. 500,- € betragen.
- Eine Erheblichkeitsschwelle – der maximale Energiebezug des Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen. (MS 20%, MS/NS 30%, NS 30%)